

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD

**Asylbewerber und medizinische Behandlungskosten
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Die Zahl der Asylbewerber (Erstantragsteller) ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. So gab es 2012 im Vergleich zum Jahr davor einen Zuwachs um 40 Prozent. Mit der vorliegenden Anfrage soll unter anderem in Erfahrung gebracht werden, wie sich die Behandlungskosten für Asylbewerber in den vergangenen Jahren in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt haben.

1. Wie hat sich in Mecklenburg-Vorpommern seit 2008 bis einschließlich 2012 die Zahl der Asylbewerber entwickelt, die sich in medizinische Behandlung begeben haben (bitte in Jahresscheiben aufführen)?
2. Aufgrund welcher Krankheiten ließen sich die Asylbewerber im genannten Zeitraum in der Hauptsache behandeln (bitte jährlich aufschlüsseln und dabei die zehn häufigsten Krankheitsbilder nennen sowie in absoluten Fallzahlen und den Anteilen an der Gesamtzahl der behandelten Fälle darstellen)?

Zu 1 und 2

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Diese Angaben werden von der Landesregierung statistisch nicht erfasst.

3. Welche Kosten sind im genannten Zeitraum in Mecklenburg-Vorpommern infolge der medizinischen Behandlung zugunsten von Asylbewerbern entstanden (bitte in Jahresscheiben aufführen und nach den gängigen Kostenstellen differenzieren)?

Kosten in der Landesaufnahmeeinrichtung:

Kosten für die medizinische Behandlungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz sowie unerlaubt eingereisten Ausländern nach § 15a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz in der Landesaufnahmeeinrichtung entstanden im Jahr 2012 in folgender Höhe:

Jahr	Kosten für ambulante Krankenbehandlungen	Kosten für Krankenhaus- behandlungen
2012	273.821 Euro	410.019 Euro

Die Angaben basieren auf den Auskünften des Buchungssystems Profiskal (OEH 27110001, Kapitel 0407).

Für die Jahre 2008 bis 2011 wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 der Landtagsdrucksache 6/1572 vom 04.03.2013 verwiesen.

Erstattungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Landkreise und kreisfreien Städte:

Gemäß § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz in Verbindung mit § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Duldung sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Eine Trennung nach einzelnen Personenkreisen erfolgt nicht.

Leistungsberechtigten nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz werden medizinische Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz und darüber hinaus auch Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1, zweite Alternative Asylbewerberleistungsgesetz gewährt, soweit sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz werden medizinische Leistungen entsprechend den §§ 47 bis 52 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (Hilfen zur Gesundheit) gewährt. Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen.

Jahr	Leistungen nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (in Euro)	Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1, zweite Alternative Asylbewerberleistungsgesetz (in Euro)	Leistungen entsprechend §§ 47 bis 52 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (in Euro)
2008	2.900.063	59.965	946.863
2009	2.178.595	73.165	622.445
2010	2.204.613	60.634	548.290
2011	2.129.491	150.010	385.381
2012	2.859.226	55.233	346.786

Die Angaben basieren auf den monatlichen Abrechnungen der Kommunen gegenüber dem Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten.